



Gebührensatzung für die städtische Sing- und Musikschule

Aufgrund Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Satzung

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Bad Wörishofen erhebt Schuljahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann durch den Stadtrat geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für ein Schuljahr (1. September bis 31. August) erhoben. Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid. Die Gebühr kann mittels SEPA-Lastschriftmandat in vier gleichen Raten, jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli bezahlt werden. Andernfalls wird die Jahresgebühr zum 1. Oktober fällig.
- (4) Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (5) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Die musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von zwei Jahren, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schulhalbjahres.
- (4) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 5, so kann zum Ende des Unterrichtsabschnittes der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für das erste Unterrichtsjahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben / deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar

bei zwei Geschwistern	10 %
ab drei Geschwistern	25 %

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 3 gewährt wird.
- (2) Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar

bei zwei Belegungen	10 %
ab drei Belegungen	25 %

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 3 gewährt wird.

- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (4) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 3 gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 34 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 15.07.2019 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 03.08.2021

Daniel Pflügl
Zweiter Bürgermeister

Gebührentabelle
zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung
für die städtische Sing- und Musikschule

		Personen mit Hauptwohnsitz Bad Wörishofen
ELEMENTARKURSE		
Musikzwerge (Eltern-Kind-Gruppe) / Musikalische Früherziehung 45 Min	282,00 €	216,00 €
Musikalische Grundausbildung 30 Min	210,00 €	150,00 €
INSTRUMENTAL-/ GESANGSUNTERRICHT		
Einzelunterricht Jugendliche*		
Einzelunterricht 15 Min. = 14tg. 30 Min.	480,00 €	348,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	684,00 €	504,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	912,00 €	672,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	1.368,00 €	1.008,00 €
Gruppenunterricht Schüler*		
Zweier-Gruppe (45/2)	684,00 €	504,00 €
Zweier-Gruppe (30/2)	468,00 €	342,00 €
Dreier-Gruppe (45/3)	468,00 €	342,00 €
Vierer-Gruppe (45/4)	330,00 €	243,00 €
Kinderchor	24,00 €	24,00 €
Klassenmusizieren	252,00 €	252,00 €
Einzelunterricht Erwachsene		
Einzelunterricht 15 Min. = 14tg. 30 Min.	738,00 €	540,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	1.107,00 €	810,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	1.476,00 €	1.080,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	2.214,00 €	1.620,00 €
Leihgebühr pro Musikinstrument	60,00 €	60,00 €
Kopierlizenz (bei Instrumental-/ Gesangsunterricht)	9,00€	9,00 €

*Jugendliche sind die Schülerinnen und Schüler, bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres